

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 12 vom 18. März 2025

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Nutzungsänderung Bürovermietung, Brandschutzertüchtigung Gesamtgebäude,
PKW-Stellplätze und Recyclinghäuschen
Bad Reichenhall, Wittelsbacherstraße 8 1

Stadt Laufen

Haushaltssatzung der Stadt Laufen
für das Haushaltsjahr 2025 2

Markt Berchtesgaden

Bekanntmachung der erneuten, verkürzten Veröffentlichung im Internet
gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 30
„Salzburger Straße“ im Verfahren nach § 13a BauGB
(Bebauungsplan der Innenentwicklung) 3

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung der Gemeinde Ainring
über den Beschluss zur Abtrennung des Bebauungsplanes
„Ainring A Süd“ mit integriertem Grünordnungsplan
aus dem laufenden Neuaufstellungsverfahren
des Bebauungsplanes „Ainring A“
sowie über die Durchführung der öffentlichen Auslegung
für den Entwurf des abgetrennten Bebauungsplanes „Ainring A Süd“
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Verlängerung der öffentlichen Auslegung 4

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Schrankbaum II“
gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) 5

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Schrankbaum III“.
gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) 6

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die
4. Änderung des Bebauungsplans „Schrankbaum“
gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) 7

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Nutzungsänderung Bürovermietung, Brandschutzertüchtigung Gesamtgebäude,
PKW-Stellplätze und Recyclinghäuschen
Bad Reichenhall, Wittelsbacherstraße 8**

Die Stadt Bad Reichenhall hat für folgendes Bauvorhaben mit dem Bescheid vom 26.02.2025 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt:

BV-Nr.: BGV-229-2024
Bauherr: xxx
Vorhaben: Nutzungsänderung Bürovermietung, Brandschutzertüchtigung Gesamtgebäude, PKW-Stellplätze und Recyclinghäuschen
Grundstück: Wittelsbacherstraße 8
Flur-Nr.: 687
Gemarkung: Bad Reichenhall

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischen Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung den betroffenen Nachbarn, einschließlich den Inhabern von Grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 Bayerischen Bauordnung, die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Betroffen ist das Grundstück mit der Flur-Nr. 688/8, 688/9, 687/2, 688/5, 688/3, 684/3 der Gemarkung Bad Reichenhall.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

b) Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter www.stadt-bad-reichenhall.de (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden beim Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651 775-298, ist erforderlich.

Bad Reichenhall, den 06. März 2025
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Laufen

Haushaltssatzung der Stadt Laufen (Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Laufen folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2024 der Stadt Laufen wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.023.600,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.567.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

1. Die Steuersätze (Hebesätze) für nachfolgende Gemeindesteuern wurden durch die Hebesatzsatzung Grundsteuer vom 04.12.2024 ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	290 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	290 v. H.

2. Der Steuersatz (Hebesatz) für nachstehende Gemeindesteuer wird wie folgt festgesetzt:

Gewerbesteuer	310 v. H.
---------------	-----------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 3.300.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Laufen, den 11. März 2025
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Laufen öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 3

Markt Berchtesgaden

**Bekanntmachung der erneuten, verkürzten Veröffentlichung im Internet
gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 30
„Salzburger Straße“ im Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)**

Der Marktgemeinderat des Marktes Berchtesgaden hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 27.02.2024 gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Salzburger Straße“ gefasst, welcher im Amtsblatt Nr. 10 des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 05.03.2024 bekannt gemacht wurde.

Der Bauausschuss des Marktes Berchtesgaden hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 08.10.2024 den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.10.2024 gebilligt und die Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Gleichzeitig mit der Veröffentlichung wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange hierüber informiert und gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, sowie von den Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden in der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses vom 11.03.2025 gewürdigt. Die entsprechend der Würdigung ergänzten, bzw. angepassten Entwürfe des Planteils und der Begründung wurden in der Fassung vom 11.03.2025 gebilligt, die erneute, verkürzte Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wurde beschlossen.

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplans mit seiner Abgrenzung beginnt angrenzend am Altenwohnheim „Martin-Beer-Haus“ und erstreckt sich nach Nordosten über die bestehende Wohnbebauung, dem alten Gymnasium, bis zum Schülerforschungszentrum. Die überwiegend abzubrechenden Gebäude tragen derzeit noch die Hausnummern Salzburger Str. 9, 9 ½, 11, 11 ½, 13 und 15. Umfasst sind die Flurnummern 532 (Teilfl.), 535 (Teilfl.), 536, 537, 537/2, 538 der Gemarkung Berchtesgaden. Die Lage ist in der nachfolgenden Darstellung abgebildet.



Veröffentlicht werden unter <https://www.gemeinde.berchtesgaden.de/bebauungsplaene/in-aufstellung-in-aenderung>

- 1) Ergänzter Entwurf des Bebauungsplans vom 11.03.2025
- 2) Ergänzter Entwurf der Begründung vom 11.03.2025
- 3) Würdigungstabelle
- 4) Hydrotechnisches Gutachten – Sturzflutrisikobetrachtung vom 02.10.2023
- 5) Schalltechnische Untersuchung vom 12.03.2024
- 6) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 11.12.2023

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.

In Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die erneute, verkürzte Veröffentlichung im Internet erfolgt im Zeitraum vom

Mittwoch, den 19. März 2025 bis Mittwoch, den 09. April 2025

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können; dies jedoch nur noch zu den geänderten oder ergänzten Teilen, welche in den Textpassagen zur leichteren Auffindbarkeit in Schriftfarbe rot dargestellt wurden,
2. Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist,
4. die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist im Internet gleichzeitig und zusammen mit dem Inhalt dieser Bekanntmachung zur öffentlichen Einsichtnahme im Foyer des Rathauses Berchtesgaden (rechter Eingang), Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:00Uhr bis 12:00Uhr und am Donnerstag zusätzlich von 13:00Uhr bis 17:00Uhr) öffentlich ausliegen.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Berchtesgaden, den 12. März 2025
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp, Erster Bürgermeister

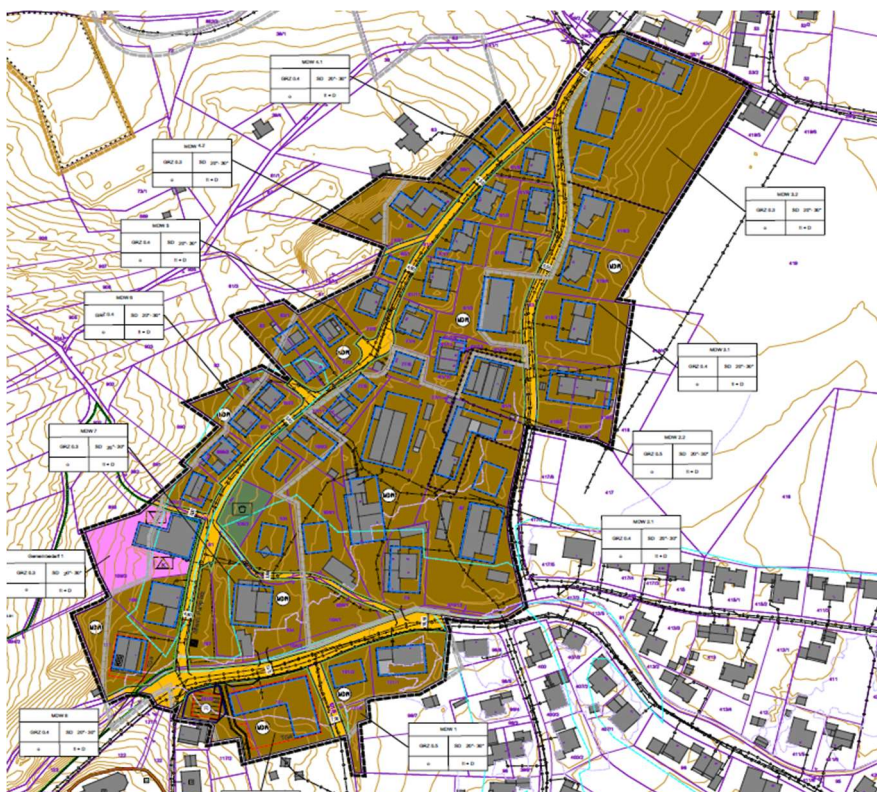
Bek. Nr. 4

Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung der Gemeinde Ainring über den Beschluss zur Abtrennung des Bebauungsplanes „Ainring A Süd“ mit integriertem Grünordnungsplan aus dem laufenden Neuaufstellungsverfahren des Bebauungsplanes „Ainring A“ sowie über die Durchführung der öffentlichen Auslegung für den Entwurf des abgetrennten Bebauungsplanes „Ainring A Süd“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Verlängerung der öffentlichen Auslegung

In der Sitzung des Gemeinderates Ainring am 22.03.2022 wurde beschlossen, den Bebauungsplan „Ainring A“ neu aufzustellen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 06.12.2023 bis 19.01.2024 stattgefunden. Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung am 03.12.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Ainring A Süd“ mit Grünordnungsplan aus dem laufenden Bauleitplanverfahren Bebauungsplan „Ainring A“ abzutrennen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich gekannt gemacht. Mit der Abtrennung des Plangebiets „Ainring A Süd“ soll ein beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) durchgeführt werden. Der abgetrennte Geltungsbereich ermöglicht es grundsätzlich, dieses Verfahren zu wählen. Gemäß § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 m² beträgt oder der Bebauungsplan - bei einer zulässigen Grundfläche von 20.000 bis 70.000 m² - nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Die Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 13 a Abs.1 Satz 2 Nr. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 12. Dezember 2024 bis 15. Januar 2025 durchgeführt. Da es sich um eine Überplanung einer weitgehend bereits bebauten Siedlungsfläche ohne wesentliche Veränderung der vorhandenen Strukturen handelt, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Der Bauausschuss der Gemeinde Ainring billigte den Planentwurf in der Fassung vom 11.02.2025 und beschloss in seiner Sitzung vom 11.02.2025 die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs umfasst die Bebauung entlang der Straßenzüge Dorfstraße (südlicher Bereich), Am Alten Schulhaus und Ulrichshögler Straße (zwischen den Kreuzungsbereichen Dorfstraße und Am Alten Schulhaus). Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Die bereits seit Mittwoch den 26.02.2025 laufende Auslegung des Planentwurfs mit integriertem Grünordnungsplan einschließlich Satzung und Begründung in der Fassung vom 11.02.2025 wird wegen erhöhtem Interesse

bis Donnerstag, den 17. April 2025

verlängert und ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de - Bauen & Wohnen - Bauleitplanverfahren laufend - Bebauungsplan „Ainring A Süd“ veröffentlicht.

Zusätzlich wird der Satzungsentwurf im gleichen oben genannten Zeitraum im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planungen geben. Stellungnahmen können während dieser Frist von Jedermann in Textform, vorrangig elektronisch an gemeinde@ainring.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde Ainring den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gegenstand der öffentlichen Auslegung ist der vom Planungsbüro Logo verde ausgearbeitete Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung jeweils in der Fassung vom 11.02.2025, die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung vom 16.11.2023, die schalltechnische Untersuchung vom 16.11.2023, das hydrotechnische Gutachten vom 16.11.2023, und die Verkehrsuntersuchung vom 07.07.2022.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 12. März 2025

Gemeinde Ainring

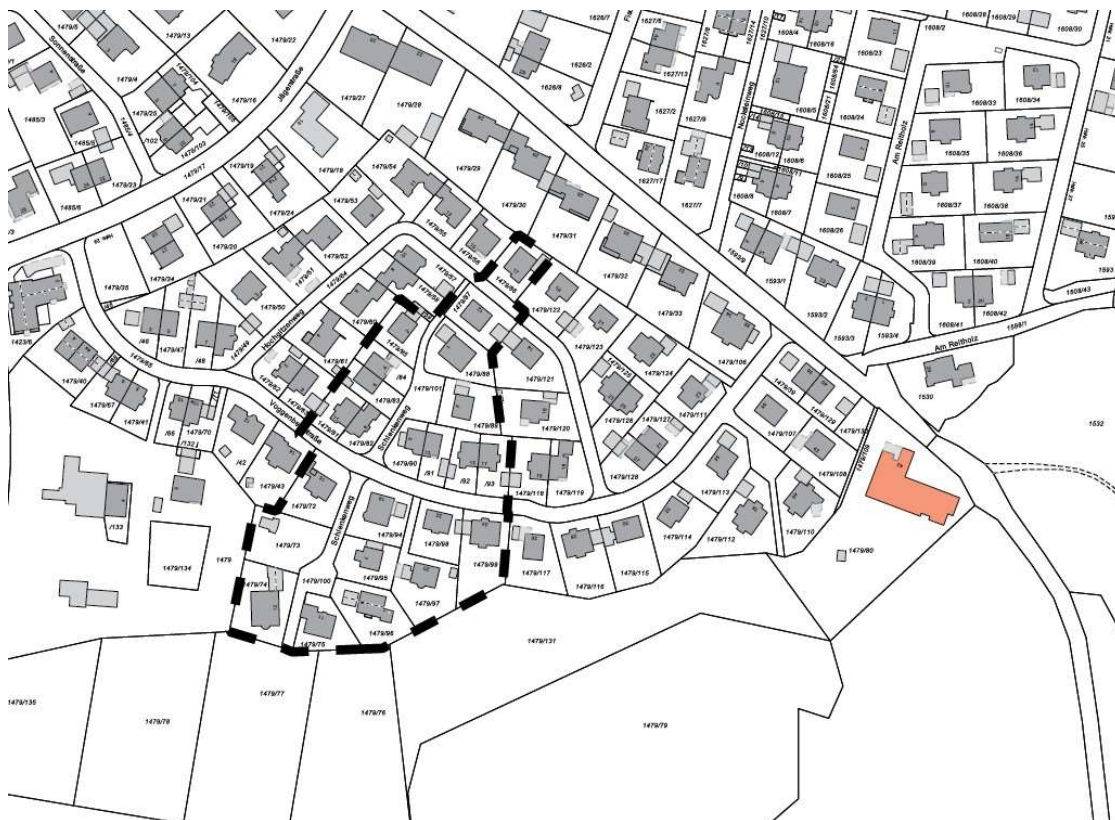
Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Schrankbaum II“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 11.03.2025 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Schrankbaum II“ in der Fassung vom 09.10.2024 als Satzung beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst den ganzen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schrankbaum II“ wie aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf, den 13. März 2025
Gemeinde Saaldorf-Surheim

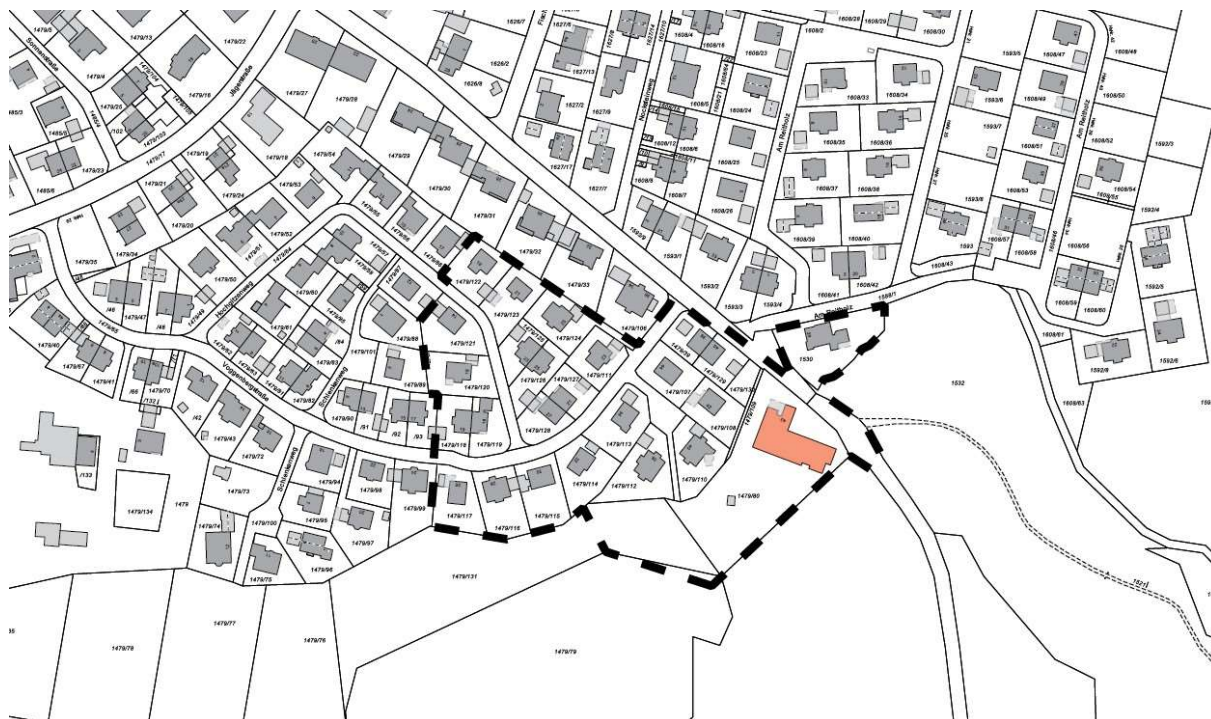
Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Schrankbaum III“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 11.03.2025 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Schrankbaum III“ in der Fassung vom 11.03.2025 als Satzung beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst den ganzen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schrankbaum III“ wie aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf, den 13. März 2025
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 4. Änderung des Bebauungsplans „Schrankbaum“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau- und Unterausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim hat in der Sitzung am 11.03.2025 die 4. Änderung des Bebauungsplans „Schrankbaum“ in der Fassung vom 09.10.2024 als Satzung beschlossen. Der Änderungsbereich umfasst den ganzen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schrankbaum“ wie aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf, Zimmer 10 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saaldorf-Surheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saaldorf, den 13. März 2025
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister
